

## Satzung

(vom 15.09.2023, beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.09.2023)

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen INUG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Schaffung eines Rahmens für Interessenabstimmung zwischen Anwendern und der Nexus AG und all deren Sparten sowie mit Softwareanbietern von IT-Lösungen im Umfeld des Gesundheitswesens mit dem Schwerpunkt Krankenhaus.

Der Satzungszweck wird u.a. erreicht durch:

- (Jahres-)Tagungen
- Durchführung von Fachbesichtigungen / Best-Practice-Workshops
- Vortragsveranstaltungen
- Seminaren
- Gründung und Koordinierung themenbezogener Arbeitskreise
- Pflege einer Informationsseite für Mitglieder
- Regelmäßige Information der Mitglieder
- Regelmäßiger Dialog mit der Nexus AG sowie den Herstellern von IT-Lösungen im Gesundheitswesen und Vertreten der Interessen der Mitglieder

Ein weiterer Zweck des Vereins bei der Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege ist die Entwicklung und Optimierung von digitalen Lösungen zur internen, innersektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Das Einfordern anwenderfreundlicher und praxisnaher IT-Lösungen bei den Lösungsanbietern. Zur Anwenderfreundlichkeit gehören auch priorisierte, verbindliche und termingetreue Umsetzungen von IT-Lösungen bei den Herstellern der IT-Systeme.
- Die Betonung des hohen Stellenwerts der Sicherheit im Austausch von klinischen Daten im Dialog mit den Herstellern. Dazu gehören auch Patienten(daten)sicherheit sowie Anwendertauglichkeit.
- Die Verwendung von offenen Standards und anerkannter technischer, syntaktischer und semantischer Standards – soweit verfügbar – zur Herstellung einer durchgehenden einrichtung-internen und einrichtung-externen Interoperabilität digitaler Dienste.
- Die Adressierung notwendiger technologischer sowie versorgungsspezifischer strategischer Entwicklungen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person mit Kundenbeziehung zur Nexus AG werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich in der Geschäftsstelle oder über die Internetseite zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung gem. nachstehendem § 4 Abs. 2 erfolgt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und gilt dann für das folgende Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen (Jahrestagung, Workshops etc.) teilzunehmen. Bei einzelnen Veranstaltungen kann eine zusätzliche Gebühr fällig werden.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu zehn Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erhalten sie nicht.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand setzt für organisatorische Tätigkeiten wie Mitgliederadministration, Pflege der Infoseiten, Mailings und Newsletter sowie die Vorbereitung und Organisation einzelner Veranstaltungen, Seminare, Workshops etc. eine Geschäftsstelle ein.

(3) Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt und für dessen Personalauswahl verantwortlich.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Vereins oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich zur Vertretung des Mitglieds bevollmächtigte natürliche Personen sein; im Falle der schriftlichen Bevollmächtigung ist die passive Wahlberechtigung dem Verein vor der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Mit der Mitgliedschaft eines Mitglieds im Verein endet auch die Mitgliedschaft eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters des Mitglieds gem. vorstehend Satz 2 im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eine/r Nachfolger\*in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen (kommissarische Besetzung).

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen, der den Vorstand und die Mitglieder berät. Eine Beiratsposition wird mit der Nexus AG im Bereich Produktmanagement, Entwicklung oder Strategie abgestimmt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer\*innen,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Üblicherweise findet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahrestagung statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die zu dem Zeitpunkt eingetragenen ordentlichen Mitglieder.

*Anmerkung: Diese Satzung wurde am 4.1.2024 im Vereinsregister unter der Nummer VR 40753 B vom Amtsgericht Charlottenburg registriert. Die INUG ist damit eingetragener Verein (e.V.).*

Berlin, 15.09.2023

Conciliamus GmbH, vertreten durch Jörg Schweinert

\_\_\_\_\_

Landeskrankenhaus (AÖR), vertreten durch Dr. Werner Schneichel

\_\_\_\_\_

DRK-Krankenhaus Clementinenhaus, vertreten durch Florian Nitz

\_\_\_\_\_

Vitos gGmbH, vertreten durch Frank Jung

\_\_\_\_\_

Diakonie-Klinikum Stuttgart, vertreten durch Friedhelm Brinkmann

\_\_\_\_\_

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, vertreten durch Emir Derviskadic

\_\_\_\_\_

NEXUS Deutschland GmbH, vertreten durch Stefan Born

\_\_\_\_\_